

Reglement Aufgabenüber- tragung Altersheim Lyss- Busswil

Version 01.01.2012

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6
Postfach 368
3250 Lyss
T 032 387 01 11
F 032 387 03 81
E gemeinde@lyss.ch
I www.lyss.ch

Der Grosse Gemeinderat von Lyss,
gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe,
- Artikel 61 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998,
- Artikel 3 und 45 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lyss vom 1. Dezember 1996,

beschliesst:

Reglement Aufgabenübertragung Altersheim Lyss-Busswil

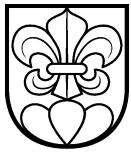
Grundsatz

Art. 1¹ Die Gemeinde Lyss führt das vormals durch den Gemeindeverband Altersheim Lyss-Busswil geführte Altersheim als Dienstleistungszentrum für das Alter in der Gemeinde Lyss weiter.

² Sie gründet zu diesem Zweck die Altersheim Lyss-Busswil AG (albag) und überträgt dieser die Führung des Altersheims.

Leistungsauftrag

Art. 2¹ Die albag führt das Altersheim Lyss-Busswil nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen über die institutionelle Sozialhilfe und der Eigentümerstrategie der Gemeinde Lyss (Art. 3).



² Für die Erfüllung dieser Aufgabe gelten die folgenden Grundsätze:

- Die albag bietet zeitgemässe Leistungen im Bereich Betreuung und Pflege betagter Menschen an.
- Für die Aufnahme in das Altersheim haben Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Lyss bei beschränktem Platzangebot den Vorrang.
- Die albag führt das Altersheim wirtschaftlich.
- Sie regelt das Verhältnis zu den Kundinnen und Kunden durch privatrechtlichen Vertrag.

³ Die albag kann weitere Leistungen erbringen, die einen Zusammenhang mit den Aufgaben nach Abs. 1 und 2 aufweisen, soweit dies wirtschaftlich ist und die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Aufgabe nach diesem Reglement nicht beeinträchtigt.

Eigentümerstrategie

Art. 3¹ Der Gemeinderat beschliesst eine Eigentümerstrategie der Gemeinde Lyss für die albag.

² Die Eigentümerstrategie enthält alters- und gesundheitspolitische Vorgaben für die Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 2. Sie wahrt die unternehmerische Freiheit der albag.

³ Der Gemeinderat schliesst zur Umsetzung der Eigentümerstrategie einen Leistungsvertrag mit der albag ab.

Eigentum der albag

Art. 4¹ Die Gemeinde Lyss überträgt der albag durch besonderen Beschluss des zuständigen Organs das gesamte dem Altersheim dienende bisherige Verwaltungs- und Finanzvermögen, das sie vom ehemaligen Gemeindeverband Altersheim Lyss-Busswil übernommen hat, zu Eigentum.

² Sie vereinbart für Grundstücke, die sie der albag übertragen hat und welche die albag veräussern will, für die Dauer von 25 Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements ein unlimitiertes Vorkaufsrecht.

Finanzierung

Art. 5 ¹ Die albag finanziert ihre Aufwendungen mit Entgelten ihrer Bewohnerinnen und Bewohner, mit Beiträgen von Krankenversicherungen und des Kantons sowie mit Entgelten für weitere Leistungen nach Artikel 2 Absatz 3.

² Sie gestaltet ihre Tarife im Rahmen der durch den Kanton festgelegten Kostenobergrenzen so, dass sie einen angemessenen Ertragsüberschuss erzielt, der die langfristige Sicherung des Unternehmens sowie gegebenenfalls die Ausschüttung einer Dividende ermöglicht.

³ Sie stellt sicher, dass auch wirtschaftlich bedürftigen Kundinnen und Kunden der Heimaufenthalt möglich ist.

⁴ Die Gemeinde Lyss richtet keine finanziellen Beiträge an die albag aus. Das zuständige Organ kann der albag Darlehen gewähren.

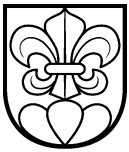
Beteiligungsverhältnisse

Art. 6 ¹ Die Gemeinde Lyss kann andere Gemeinden, weitere Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Private an der albag beteiligen.

² Über die Veräusserung von Aktien entscheidet

- a. der Grosse Gemeinderat (abschliessend), wenn die Beteiligung der Gemeinde Lyss dadurch unter zwei Drittel oder unter 51 Prozent der Aktienstimmen oder Aktiennennwerte sinkt,
- b. in den übrigen Fällen der Gemeinderat.

³ Beteiligt die Gemeinde Dritte, stellt sie durch einen Aktionärbindungsvertrag sicher, dass die albag ihre Aufgaben nach den Vorgaben dieses Reglements und der Eigentümerstrategie der Gemeinde erfüllt.



Zuständigkeiten des Gemeinderats

Art. 7 Der Gemeinderat

- a. nimmt in der Generalversammlung der Aktionäre der albag die Aktionärsrechte der Gemeinde Lyss wahr,
- b. stellt sicher, dass im Verwaltungsrat
 - Personen mit dem erforderlichen Fachwissen und der erforderlichen Erfahrung vertreten sind,
 - ein aktives Gemeinderatsmitglied vertreten ist,
- c. schliesst gegebenenfalls den Aktionärbindungsvertrag nach Artikel 6 Absatz 3 ab,
- d. nimmt weitere Zuständigkeiten wahr, die ihm dieses Reglement zuweist.

Aufsicht

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt die albag. Er überprüft insbesondere die Einhaltung dieses Reglements und des Leistungsvertrags.

² Er kann im Rahmen seiner Aufsichtsbefugnisse

- a. Auskünfte verlangen und Einsicht in Unterlagen der albag nehmen,
- b. der albag Weisungen erteilen, wenn diese Vorgaben des übergeordneten Rechts oder der Gemeinde Lyss verletzt oder ihren Leistungsauftrag nicht oder schlecht erfüllt.

³ Er kann die Kommission Soziales mit Aufgaben nach Absatz 1 und 2 betrauen. Die Kommission berichtet in diesem Fall dem Gemeinderat.

Berichterstattung

Art. 9 ¹ Die albag berichtet dem Gemeinderat

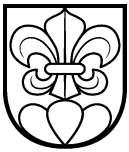
- a. jährlich über ihre Geschäftstätigkeit und die Erfüllung ihres Leistungsauftrags,
- b. umgehend über ausserordentliche Vorkommnisse von grosser Tragweite oder politischer Bedeutung.

² Der Gemeinderat berichtet dem Grossen Gemeinderat jährlich über die Geschäftstätigkeit der albag.

Inkrafttreten

Art. 10 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 unter dem Vorbehalt in Kraft, dass das zuständige Organ der Übertragung des Vermögens an die albag nach Artikel 4 Absatz 1 zustimmt.

² Mit dem Inkrafttreten sind das Reglement Altersheim Lyss-Busswil vom 8. November 2010 und allfällige weitere widersprechende Bestimmungen aufgehoben.



Genehmigung

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
12.09.2011	GGR	01.01.2012		24.10.2011

Änderungen

Genehmigung	Organ	Gültig ab	Stimmenverhältnis	Ablauf Fak-Ref.
	GGR			